



## Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Sehr geehrte Newsletter-Bezieher:innen, sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Mitglieder,

nun nähert sich das 3. Quartal dieses Jahres seinem Ende, Corona hat ein wenig seinen Schrecken verloren, Normalität und Freiheiten fühlen sich wieder gut an, mit viel Umsicht.

Wir freuen uns, Ihnen mit diesem Newsletter wieder aktuelle Informationen zukommen lassen zu können, denn auch im Bereich „Rechtliche Betreuung und Vorsorgende Verfügungen“ drehen sich die Uhren weiter.

Näher gekommen ist das Betreuungsrechtsänderungsgesetz, das ab 2023 in Kraft treten wird. Damit Sie darauf gut vorbereitet sind, werden wir künftig in loser Reihenfolge in den Newslettern über die Neuerungen berichten. Sie können auf diese Weise die Gelegenheit nutzen, das Gesetz nach und nach besser kennenzulernen. Entweder in der Rubrik „Hätten Sie es gewusst?“ oder im Rahmen der „Gesetzgebung“ gehen wir auf die künftigen Änderungen ein, die uns alle betreffen werden. Sollte das Gesetz Sie vor ganz praktische Herausforderungen stellen, wie etwa das Verfassen einer Vereinbarung zur Begleitung und Unterstützung im Rahmen Ihrer ehrenamtlichen Betreuung, beraten wir Sie gerne.

Mit den besten Grüßen aus der Vorstadt



Sinika Häusler  
B. A. Soziale Arbeit

Sabine Witteriede-Gilcher  
M. A. Soziale Arbeit



### Ihre Ansprechpartnerinnen im Betreuungsverein

Koblenzer Betreuungsverein der AWO e. V., Hohenzollernstraße 147, 56068 Koblenz,  
Tel.: 0261 9835148, Fax: 0261 9835149, E-Mail: [betreuungsverein@awo-koblenz.de](mailto:betreuungsverein@awo-koblenz.de)



## Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

### Aktuelle Rechtsprechung

#### **BGH: Reservierungsgebühr für Pflegeheimplatz ist unzulässig**

Alten- und Pflegeheime dürfen keine Reservierungsgebühren für die Zeit vor Einzug des Pflegebedürftigen erheben. Das gilt sowohl für gesetzlich als auch privat Versicherte. Der Bundesgerichtshof hat klargestellt, dass eventuell geleistete Zahlungen zurückgefordert werden können.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 15.07.2021, Az. III ZR 225/20

#### **Das ist passiert:**

Für eine pflegebedürftige und inzwischen verstorbene Frau bestand eine private Pflegeversicherung. Die Dame sollte in einem Pflegeheim untergebracht werden. Ihr Sohn, als ihr Vertreter, schloss deshalb am 12.02.2016 einen schriftlichen Heimvertrag mit der Einrichtungsträgerin. Der Einzug der neuen Bewohnerin war für den 29.02.2016 vorgesehen.

Der Pflegevertrag sah vor, dass die (künftige) Bewohnerin vom Vertragsbeginn bis zum Einzugstermin eine Platzgebühr in Höhe von 75 Prozent der Pflegevergütung, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie des Umlagebetrages nach der Altenpflegeausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) zu entrichten hat.

Dementsprechend stellte die Heimträgerin am 22.03.2016 dem Sohn für die Reservierung des Zimmers für den Zeitraum vom 15. bis zum 28.02.2016 eine Platzgebühr in Höhe von 1.127,84 € in Rechnung. Der Sohn bezahlte zunächst, forderte die Heimträgerin in 2018 jedoch zur Rückzahlung auf, leider ohne Erfolg.

Letzten Endes musste der Bundesgerichtshof den Rechtsstreit entscheiden.

#### **Darum geht es:**

Es geht darum, ob der Sohn die Reservierungsgebühr von der Heimträgerin zurückfordern kann.

#### **Die Entscheidung:**

Der Bundesgerichtshof stimmte der Argumentation des Sohnes zu und sah die Vereinbarung einer Platz-/ Reservierungsgebühr mit den gesetzlichen Vorschriften als unvereinbar und deshalb unzulässig an. Die Heimträgerin ist zur Rückerstattung des gesamten Betrags an den Sohn verpflichtet.

Die entscheidende gesetzliche Vorschrift für den Fall ist § 15 Abs. 1 Satz 1 Wohn- und Betreuungsgesetz (WBVG) in Verbindung mit § 87a Abs. 1 Satz 1 Soziales Gesetzbuch (SGB) XI.



## **Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.**

§ 15 Abs. 1 WBGV schließt auch Verbraucher mit ein, die Leistungen einer privaten Pflegepflichtversicherung erhalten und damit mittelbar Leistungen auf der Basis des Vierten Kapitels des SGB XI in Anspruch nehmen. Dafür spricht vor allem die Gesetzesbegründung. Darin wird ausgeführt, dass mit § 15 Abs. 1 WBGV eine Sonderregelung für das Verhältnis zwischen vertraglichen Vereinbarungen von Unternehmer und Verbraucher sowie den gesetzlichen Regelungen des SGB XI geschaffen wurde. Vertragliche Vereinbarungen, die den Vorschriften des SGB XI und den aufgrund dieser Vorschriften getroffenen Regelungen nicht entsprechen, sind unwirksam. Erfasst würden mit der Bezugnahme auf die Regelungen des SGB XI auch die Fälle mittelbarer Leistungsanspruchnahme im Rahmen der privaten Pflegepflichtversicherung.

§ 87a SGB XI regelt die Berechnung und Zahlung des Heimentgelts. Nach § 87a Abs. 1 SGB XI werden die Pflegesätze, die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie die gesondert berechenbaren Investitionskosten (Gesamtheimentgelt) für den Tag der Aufnahme des Pflegebedürftigen in das Pflegeheim sowie für jeden weiteren Tag des Heimaufenthalts berechnet (Berechnungstag).

Es ist mit § 87a Abs. 1 Satz 1 SGB XI unvereinbar, eine Platz- oder Reservierungsgebühr auf der Basis des vertraglichen Leistungsentgelts – gegebenenfalls vermindert um pauschalisierte ersparte Aufwendungen – für die Zeit vor der Aufnahme des Pflegebedürftigen in das Pflegeheim bis zum tatsächlichen Einzugstermin vertraglich festzulegen. Dies widerspricht nicht nur dem Prinzip der Abrechnung der tatsächlichen Leistungserbringung auf Tagesbasis, sondern begründete auch die (naheliegende) Gefahr, dass Leerstände im Anschluss an einen Auszug oder das Versterben eines Heimbewohners doppelt berücksichtigt würden, nämlich zum einen über die in die Pflegesätze eingeflossene Auslastungskalkulation und/ oder etwaige Wagnis- und Risikozuschläge sowie zum anderen über die zusätzliche Inrechnungstellung eines Leistungsentgelts ohne tatsächliche Leistungserbringung gegenüber einem zukünftigen Heimbewohner.

### **Das bedeutet die Entscheidung für die Praxis:**

Mit dieser Entscheidung hat der Bundesgerichtshof Klartext gesprochen. Sollten Sie einen Heimvertrag abschließen wollen, dann lesen Sie unbedingt das Kleingedruckte, um sich vor unliebsamen Überraschungen zu schützen.

Quelle: Bundesgerichtshof, Urteil vom 15.07.2021, Az. III ZR 225/20, Pressemitteilung vom 15.07.2021

+++



## Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

### Sprechstunden

Unsere Sprechstunden zu Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung finden wieder wie gewohnt statt:

- Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr beim Betreuungsverein in der Hohenzollernstraße 147 in Koblenz und
- Jeden 1. Donnerstag im Monat von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr im AWO Quartiersbüro in der Schenkendorfstraße 31 in Koblenz. ACHTUNG: Neugestaltung des Termins!!!

+++

### Gesetzgebung

#### **Ab 30.09.2021: Keine Krankschreibung mehr ohne persönlichen Kontakt**

**Zu diesem Datum läuft die Möglichkeit aus, sich vom Arzt bzw. von der Ärztin seines Vertrauens bei leichten Erkrankungen der oberen Atemwege für bis zu 14 Tage eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung per Telefon ausstellen zu lassen.**

Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung per Telefon wurde vergangenes Jahr aufgrund der Corona-Pandemie eingeführt. Da sich das Pandemiegeschehen abgeschwächt hat, wurde diese Maßnahme nun nicht mehr verlängert. Künftig müssen Sie also wieder persönlich bei Ihrem Hausarzt oder Ihrer Hausärztin vorsprechen.

+++

### News

#### **„Impfbuch für alle“: Neues kostenfreies Sachbuch erschienen**

**Das Robert-Koch-Institut (RKI) und die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) haben ein „Impfbuch für alle“ veröffentlicht.**

Das kostenfreie 80-seitige Taschenbuch soll dazu beitragen, dass sich die Bürgerinnen und Bürger verlässlich über das Impfen informieren sowie mit einem guten Gefühl entscheiden können. Das Impfbuch wurde von einem Redaktionsteam der BZgA und dem RKI verfasst, ergänzt um kurze Kolumnen von Dr. Eckart von Hirschhausen, Arzt und Wissenschaftsjournalist.

Wer von Ihnen kein kostenloses Exemplar in der Apotheke erhalten hat, kann das Buch aus dem Internet unter [www.dasimpfbuch.de](http://www.dasimpfbuch.de) herunterladen.

+++



## Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

### Veranstaltungen

#### ➤ Grundlagenkurs „Rechtliche Betreuung“

Seit 21.09.2021 läuft unser jährlicher Grundkurs für ehrenamtliche Betreuer:innen und Interessierte, der, vollständig absolviert, mit einem Zertifikat für die Übernahme einer rechtlichen Betreuung abschließt.

Die Teilnahme ist jedoch auch an einzelnen Themenabenden möglich. Nähere Informationen finden Sie auf unserer homepage unter [www.awo-btv-koblenz.de](http://www.awo-btv-koblenz.de)

Eine Anmeldung ist erforderlich.

#### ➤ Info-Tisch zu Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Die Koblenzer Betreuungsvereine und die Betreuungsbehörde laden zu einem Info-Tag zum Thema „Vorsorgende Verfügungen“ am

**Freitag, den 01.10.2021 von 11.00 Uhr – 15.00 Uhr in die DRK Seniorenbegegnungsstätte, an der Liebfrauenkirche in Koblenz ein.**

Neben Informationen und Broschüren zum Thema besteht die Möglichkeit, individuelle Gesprächstermine zu vereinbaren.

#### ➤ Info-Woche Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in der Vorstadt

In Zusammenarbeit mit dem AWO-Quartiersbüro wird es in der Zeit vom **02.11.21 bis 05.11.21 täglich von 09.30 Uhr bis 11 Uhr** die Möglichkeit zu Fragen und Informationen zum Thema „Vorsorgende Verfügungen“ geben.

Zusätzlich findet am **Mittwoch, den 03.11.21 um 15 Uhr ein Vortrag** zum Thema im Quartiersbüro statt.

Für diesen ist eine Anmeldung erforderlich.

#### ➤ Vortrag: „Betreuung oder Vollmacht? Zu Risiken und Nebenwirkungen berät Sie....“

Die AWO Betreuungsvereine Koblenz, Neuwied und Weißenthurm laden Sie am **04.11.2021 um 18.00 Uhr** herzlich zu einem besonderen Vortrag in die VHS in Neuwied (Amalie Raiffeisen-Saal) ein.

Zum Thema „**Vollmacht oder Betreuung? Zu Risiken und Nebenwirkungen berät Sie....**“ konnte Richter a.D. Axel Bauer vom AG Frankfurt gewonnen werden.

Vielfach besteht Unsicherheit, welche Form der rechtlichen Vertretung die Passende sein könnte, wo Unterschiede bestehen, welche Schritte erforderlich sind? Auf kurzweilige und ineressante Art gibt Herr Bauer einen Überblick und steht für Fragen zur Verfügung.

Es besteht die Möglichkeit Fahrgemeinschaften nach Neuwied zu bilden. Um Anmeldung wird gebeten für die Organisation.



## Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

### Hätten Sie es gewusst?

#### Was ist das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)?

Das Betreuungsorganisationsgesetz ist Teil der Betreuungsrechtsreform, die am 01.01.2023 in Kraft tritt. Sie finden es in Artikel 9 des neuen Gesetzestextes ( [Link](#) ).

Das Betreuungsorganisationsgesetz ersetzt das bisherige Betreuungsbehördengesetz und geht noch darüber hinaus. Unter anderem werden in Abschnitt 3 und den §§ 21, 22 des reformierten Betreuungsrechtsgesetzes die Voraussetzungen für die ehrenamtliche Führung einer Betreuung genannt sowie der Abschluss einer Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung durch die Betreuungsvereine erläutert.

#### **§ 21 Voraussetzung für eine ehrenamtliche Tätigkeit**

*(1) Voraussetzung für die Führung einer Betreuung als ehrenamtlicher Betreuer ist die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit. § 23 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 gilt entsprechend.*

*(2) Zur Feststellung seiner persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit hat der ehrenamtliche Betreuer der zuständigen Behörde ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes und eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung, die jeweils nicht älter als drei Monate sein sollen, vorzulegen. Dies gilt nicht, sofern er im Wege der einstweiligen Anordnung nach den §§ 300 und 301 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum vorläufigen Betreuer bestellt wird.*

#### **§ 22 Abschluss einer Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung**

*(1) Ein ehrenamtlicher Betreuer kann eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 mit einem anerkannten Betreuungsverein oder hilfsweise nach § 5 Absatz 2 Satz 3 mit der zuständigen Behörde abschließen.*

*(2) Eine Person, die ehrenamtlich Betreuungen führen möchte und keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zu dem Betroffenen hat, soll vor ihrer ersten Bestellung als ehrenamtlicher Betreuer eine Vereinbarung nach Absatz 1 abschließen.*



## Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

### Noch mal zusammengefasst:

- Ehrenamtliche Betreuer:innen müssen ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis vorlegen, es sei denn, sie sind im Wege der einstweiligen Anordnung und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum vorläufigen Betreuer:in bestellt.
- Möchten Sie ehrenamtliche Betreuungen führen und haben Sie keine persönliche Bindung zu dem Betroffenen, müssen Sie vor Ihrer ersten Bestellung eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung vorlegen. Wir helfen Ihnen gerne bei der Formulierung einer solchen Vereinbarung.

+++

Über Lob freuen wir uns, Kritik nehmen wir ernst!

Koblenzer Betreuungsverein der AWO e. V., Hohenzollernstraße 147, 56068 Koblenz

[www.awo-btv-koblenz.de](http://www.awo-btv-koblenz.de)